

## **Arbeitsrecht (Nr. 159/2004)**

### **Kündigung: Meldepflicht des kranken Arbeitnehmers entfällt**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein entschied:

Wird ein Arbeitnehmer gekündigt, muss der den Arbeitgeber nach Ablauf des sechswöchigen Entgeltfortzahlungszeitraums nicht mehr über die weitere Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer informieren. Die Richter des LAG Schleswig-Holstein argumentierten: Der Arbeitgeber hat mit der vorliegenden Kündigung zum Ausdruck gebracht, mit dem Arbeitnehmer künftig im Unternehmen nicht mehr zu planen. Fordert der Arbeitgeber den Mitarbeiter aber während des laufenden Kündigungsschutzverfahrens zur Weiterarbeit auf, lebt auch die Anzeige- und Meldepflicht des Arbeitnehmers wieder auf.

**Urteil des LAG Schleswig-Holstein – Datum unbekannt -  
Aktenzeichen : 3 Sa 415/03**

**Veröffentlicht : Handelsblatt vom 26. Mai 2004**

27.05.2004